

## BEZIRKSSTELLE MAGDEBURG

Anschrift: Manfred Ernst, Mittelstr. 10/II, 39114 Magdeburg

Internet: [www.isuv.de](http://www.isuv.de)

E-Mail: [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

Telefon: 0391-9906566

# Presseerklärung

3/2009  
15.01.2009

*Das letzte Wort haben weiterhin die Gerichte*

## Unterhaltsrechtsreform – ein Jahr danach

**MAGDEBURG (ISUV).** Vor einem Jahr trat die Reform des neuen Unterhaltsrechts in Kraft. In manchen Medien war damals von einer „Revolution des Unterhaltsrechts“ die Rede. Dieser grundlegende Umsturz ist sicher nicht eingetreten. - Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) titelte damals: „Das letzte Wort haben die Gerichte.“ In der damaligen Presseerklärung wird weiter angeführt: „Vom Gesetzgeber wird eindeutig ein Paradigmenwechsel zu mehr Eigenverantwortlichkeit nach Trennung und Scheidung gewollt, aber die Gerichte erfüllen das Gesetz erst dadurch mit ‚Leben‘, indem sie es anwenden.“ Erste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) und der Oberlandesgerichte (OLG) liegt nun vor.

**Der Magdeburger ISUV- Kontakthanwalt, T. Rösemeier, stellt folgende Tendenzen der Rechtsprechung fest:**

### **Was hat der BGH bisher zum neuen Unterhaltsrecht festgelegt?**

Rösemeier: Am wichtigsten erscheinen mir die Impulse des BGH zum Betreuungsunterhalt. Das oberste Zivilgericht hat beispielsweise einen Fall an ein Oberlandesgericht zurückverwiesen und das Gericht aufgefordert, quasi ein neues Altersphasenmodell zu entwickeln, das in Übereinstimmung mit dem ab 01.01.2008 geltenden Unterhaltsrechtsreformgesetz steht.

### **Ist das Altersphasenmodell durch die Unterhaltsrechtsreform nicht vom Tisch?**

Rösemeier: Das starre „alte“ Altersphasenmodell ist vom Tisch, aber Richter und Anwälte brauchen Anhaltspunkte für die Rechtsprechung. Ich betone aber auch, nicht zuletzt die Betroffenen selbst haben einen Anspruch darauf zu wissen, was sie vor Gericht erwartet.

### **Was sagt der BGH: Wie lange muss Betreuungsunterhalt gezahlt werden?**

Rösemeier: Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH kann von dem Elternteil, der Kinder betreut, nicht verlangt werden, dass er nach drei Jahren wieder ganztätig arbeitet, d.h. wenn der so genannte Basisunterhalt von drei Jahren endet.

### **Gilt dies auch, wenn Betreuungseinrichtungen vorhanden sind?**

Rösemeier: Ja, dies gilt auch, wenn Kinderbetreuung ganztags möglich wäre; denn auch bei einer ganztägigen Kinderbetreuung bestände immer noch ein Betreuungsbedarf, so dass eine ganztägige Erwerbstätigkeit unzumutbar ist.



## Presseerklärung

### **Was ist, wenn das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht reicht?**

Rösemeier: Dann ist eine Mangelfallberechnung gem. § 1609 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 1581 BGB durchzuführen. Rangbevorrechtigt gem. § 1609 Nr. 1 BGB sind die Kinder des Verpflichteten. Haben der geschiedene und der aktuelle Ehegatte Kinder zu betreuen, sind sie beide ranggleich gem. § 1609 Nr. 2 BGB. Hat der geschiedene Ehegatte aber keine Kinder mehr zu betreuen, steht er aber nur dann im gleichen Rang wie der aktuelle kinderbetreuende Ehegatte, wenn der geschiedene Ehegatte sich auf erhebliche ehebedingte Nachteile berufen kann. Der im Gesetzestext genannten „Ehe von langer Dauer“ kommt nach der Rechtsprechung des BGH nur untergeordnete Bedeutung zu.

### **Da gibt es noch den Aufstockungsunterhalt, welche Maßgabe trifft da der BGH?**

Rösemeier: Einen Anspruch auf Aufstockungsunterhalt gem. § 1573 II BGB gibt es dann, wenn der früher kinderbetreuende Ehegatte die Verpflichtung zu einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit hat. Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten auf Aufstockungsunterhalt ist nur dann ranggleich gem. § 1609 Nr. 2 BGB mit dem kinderbetreuenden aktuellen Ehegatten, wenn die Ehe des geschiedenen Ehegatten von langer Dauer war und wenn nach langer Ehedauer ehebedingte Nachteile gem. § 1578 b I 2 u. 3 BGB vorliegen. Die ehebedingten Nachteile sind das entscheidende Kriterium.

### **Was ist nach Auffassung des BGH eine lange Ehe?**

Rösemeier: Nach der früheren Rechtsprechung des BGH bis zur Änderung seiner Rechtsprechung 2006 im Vorgriff auf das Unterhaltsrechtsreformgesetz ergab sich eine lange Ehedauer bei einer Ehezeit von 10 bis 12 und ausnahmsweise 15 Jahren, wobei nach altem Recht die Kinderbetreuungszeit in die Ehedauer einzurechnen gewesen war. Dies führte dazu, dass der geschiedene Ehegatte, wenn er Kinder zu betreuen hatte, sich in aller Regel auf eine lange Ehedauer berufen konnte. Es galt daher für ihn die Lebensstandsgarantie, weshalb in den seltensten Fällen die Unterhaltsansprüche eines solchen Ehegatten befristet wurden.

### **Was hat sich also durch die Unterhaltsrechtsreform geändert?**

Rösemeier: Nach der Rechtsprechung des BGH und überwiegend auch der Oberlandesgerichte werden Unterhaltsansprüche in aller Regel der Höhe nach herabzusetzen oder zu befristen sein gem. § 1578 b BGB. Am wichtigsten ist: Eine Lebensstandardgarantie nach der Scheidung gibt es nicht mehr. Weiterhin gilt: Das letzte Wort haben aber die Gerichte im Einzelfall.

**Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV / VDU e.V.)**  
ISUV-Bundesvorsitzender Josef Linsler, Ulrichstr. 10, 97074 Würzburg,  
Tel.: 0931/66 38 07, Mobil 0170/45 89 571 – j.linsler@isuv.de  
Hans-Peter Peine, Bundespressesprecher,  
Tel.: 089/5 44 65 20, Fax: 089/54 46 52 52 – p.peine@isuv.de  
Sie erreichen ISUV/VDU e.V. auch im Internet unter [www.isuv.de](http://www.isuv.de)